

Reglement über Beiträge an Vereine und Institutionen



Reglement über die Beiträge an Vereine und Institutionen der Gemeinde Emmen

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt gestützt auf Art. 31 der Gemeindeordnung vom 3. Juli 2007 folgendes Reglement betreffend die Beiträge an Vereine und Institutionen der Gemeinde Emmen:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Emmen kann auf Gesuch hin Vereine und Institutionen mit Beiträgen finanziell unterstützen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch.

³ Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Emmen ist gegenüber Leistungen von Mitgliedern, Gönnern und anderen Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts grundsätzlich subsidiär.

Art. 2 Zweck, Gegenstand

¹ Mit der finanziellen Unterstützung von Vereinen und Institutionen sollen Leistungen zugunsten der Emmer Bevölkerung namentlich in den Bereichen Gesellschaft, Kultur sowie Sport und Freizeit abgegolten werden.

² Von diesem Reglement nicht erfasst werden Vereine und Institutionen

- a) die einen gesetzlichen Auftrag ausführen
- b) deren Aufgaben und Finanzierung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage basieren.

Art. 3 Kriterien

¹ Vereine und Institutionen, die Beiträge nach diesem Reglement geltend machen, müssen nach Zweck, Ausrichtung, Mitgliedschaft, Tätigkeit und Nutzen einen Bezug zur Gemeinde Emmen haben.

² Die Beitragsgewährung und die Beitragshöhe erfolgen vor allem nach den Kriterien:

- a) Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit
- b) Förderung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
- c) Tätigkeit und Selbsthilfeorganisation zugunsten von Betagten und anderen Bevölkerungsgruppen
- d) Bedeutung innerhalb der jeweiligen Sparte
- e) Leistungsausweis, Qualität des Angebots
- f) Öffentlichkeit von Mitgliedschaft und Veranstaltungen.

³ Die Bereiche Gesellschaft, Kultur sowie Sport und Freizeit sind angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen.

⁴ Bei der Gewährung von Beiträgen sind die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung. Er kann weitere Kriterien definieren.

Art. 4 Jugendsport

Der Gemeinderat erlässt über die Förderung und Unterstützung des Jugendsportes eine separate Verordnung.

Art. 5 Zusammenarbeit

¹ In einzelnen Fällen kann die Gewährung von Beiträgen davon abhängig gemacht werden, dass Vereine und Institutionen in bestimmten Bereichen und Angeboten zusammen arbeiten.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Bedingungen für die Beitragsgewährung definieren.

Art. 6 Finanzierung

Der Einwohnerrat beschliesst im Voranschlag der Gemeinde Emmen jährlich über die Höhe der Beiträge, die für die Vereine und Institutionen im Rechnungsjahr insgesamt zur Verfügung stehen.

Art. 7 Beitrags- und Leistungsvereinbarung

¹ Für die namhafte und wiederkehrende Unterstützung von Vereinen und Institutionen kann die Gemeinde Emmen Beitrags- und Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.

Art. 8 Gesuche

¹ Gesuche für Beitragsleistungen müssen schriftlich und unter Angabe der für die Prüfung notwendigen Angaben bei der Gemeinde Emmen eingereicht werden.

² Die Gesuche für wiederkehrende Leistungen müssen periodisch erneuert und überprüft werden.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.

Art. 9
Meldepflicht

Vereine und Institutionen, die Beiträge nach diesem Reglement erhalten, sind verpflichtet, Änderungen der für die Beitragsgewährung massgebenden Grundlagen zu melden.

Art. 10
Zuständigkeit

¹ Soweit er dies nicht in der Verordnung geregelt hat, bezeichnet der Gemeinderat im Einzelfall die für die Prüfung von Beitragsgesuchen zuständige Direktion.

² Der Entscheid über das Beitragsgesuch obliegt dem Gemeinderat. Er ist dem gesuchstellenden Verein oder der gesuchstellenden Institution schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung des Gesuches kurz zu begründen.

Art. 11
Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Bestimmungen.

Art. 12
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Emmenbrücke, 18. März 2008

FÜR DEN EINWOHNERRAT

Nadia Schulze-Moro
Ratspräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber